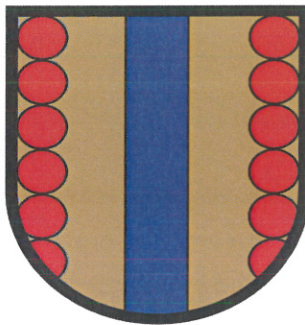




VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde *Ilztal* vom **02.03. 2011**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern ist Montag bis Freitag nur in der Zeit von **8.00** Uhr bis **20.00** Uhr gestattet; an Samstagen nur von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen. Sie sind von der zeitlichen Limitierung der ortspolizeilichen Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine nach § 101c Abs 1 GemO von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung (Geldstrafe bis zu € 1.500,-) dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18.03.2011 in Kraft.



Der Bürgermeister

Andreas Nagl

03. März 2011